



Tragen des Jagdschutzabzeichen abseits der dienstlichen Tätigkeit im Revier

Dr. Roland Kometer

Die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigten Jagdschutzorgane, das sind die bestellten Jagdaufseher sowie Berufsjäger, haben gemäß § 34 Tiroler Jagdgesetz (TJG) das Jagdschutzabzeichen bei der Ausübung ihres Dienstes sichtbar zu tragen. Die 1. Durchführungsverordnung zum TJG ordnet ebenfalls in ihrem § 34 an, das Abzeichen (bei Ausübung des Dienstes) entweder auf der Kopfbedeckung oder der Brust deutlich sichtbar zu tragen.

Nun sind aber zahlreiche Anlässe denkbar, zu denen man – ohne „im Dienst“ zu sein – als Funktionsträger und Repräsentant der Jägerschaft sein Abzeichen präsentieren möchte. Man denke hier etwa an Versammlungen, an Ehrungen, an Begräbnisse und andere Zusammentreffen mit Jägerkameraden.

Das TJG, wie auch dessen Durchführungsverordnung, geben keinen Aufschluss darüber, ob das Abzeichen auch bei nichtdienstlichen Veranstaltungen, also abseits der Dienstausbübung im Revier, getragen werden darf bzw. welche Konsequenzen damit verbunden sind.

In den meisten derartigen Situationen dürfte die Präsentation des Abzeichens völlig bedenkenlos und mit keinerlei Konsequenzen verbunden sein.

Anderes gilt jedoch, wenn durch das Tragen des Abzeichens der Eindruck erzeugt wird, man gehe als Träger seinen dienstlichen Pflichten als Jagdaufseher oder Berufsjäger nach. Dies wird man zum Beispiel dann annehmen können, wenn der Jagdaufseher sein Abzeichen in einem fremden Jagdrevier, in dem er seine Funktion gar nicht innehat, zeigt und dadurch den Anschein erweckt, er gehe seiner dienstlichen Pflicht als Jagdaufseher oder Berufsjäger nach. Dies ist deshalb wesentlich, da der Jagdaufseher wie auch der Berufsjäger hoheitliche Funktionen übernehmen und ihnen weitreichende Befugnisse nach dem TJG zukommen, die sogar bis zur Durchsuchung oder gar einer Festnahme reichen.

Kein Problem werden also – wie gesagt – jene Situationen darstellen, in denen zweifelsfrei angenommen werden kann, dass der Träger des Abzeichens gerade nicht als Jagdschutzorgan tätig ist, also kein Anschein einer dienstlichen Tätigkeit entstehen kann. Hierzu zählen sicherlich Veranstaltungen außerhalb jener Umgebung, in welcher das Antreffen eines Jagdschutzorgans zu erwarten ist, wozu zweifellos Versammlungen, Feiern, Begräbnisse usw. gezählt werden können.